

RS Vfgh 2011/10/7 B966/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2011

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

97/01 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BundesvergabeG 2006 §329 Abs4

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Versagung der Erlassung einer einstweiligen Verfügung in einem Vergabeverfahren als gegenstandslos infolge Abweisung des Nachprüfungsantrags; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Nichtigerklärung der durch die Auftraggeberin ergangenen Ausscheidensentscheidung mit Bescheid des Bundesvergabebeamten vom 30.08.11. Eine einstweilige Verfügung wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten (vgl §329 Abs4 BundesvergabeG 2006). Die beschwerdeführende Partei ist deshalb durch den angefochtenen Bescheid (betr Abweisung des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung) nicht mehr beschwert.

Entscheidungstexte

- B 966/11
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.10.2011 B 966/11

Schlagworte

Vergabewesen, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, Beschwer, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B966.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at